

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir brauchen nicht weiter zu gehen, um zu zeigen, in welche Ungeheuerlichkeiten man gelangt. Die Besteuerung einer „Anwartschaft“ ist schon genug von Anderen gegeißelt worden, wir wollen aufmerksam machen auf die Härte, einen Dispenfirten, der nicht unter die Erleichterungsgründe Art. 2 fällt, zu besteuern, als wäre nicht schon das Factum seiner Untauglichkeit ein Unglück, als wäre dasselbe nicht in vielen Fällen auch finanziell weit drückender als wirklicher Dienst, sei es durch Hinderniß im Erwerb, d. h. Wahl eines minder einträglichen Erwerbs, sei es durch Nöthigung zu Ausgaben zur Erhaltung der wenigen, bleibenden Gesundheit. Der in seiner Gesundheit zurückgesetzte hat nicht den Lebensgenuß, dessen sich der Gesunde erfreut, er ist dem Vaterlande nicht schuldig, was er nicht leisten kann, ein Ersatz an Geld ist gar nicht zu berechnen, und es kann also aus allen diesen Gründen nur eine solche Steuer gerecht sein, welche nicht weiter geht, als daß sie verhindert, daß Dispensation zur Speculation werde.

In diesem Sinne würden wir ein Gesetz empfehlen, welches in einigen Klassen, mit Auslassung der Ausländer, der im Ausland anässigen Schweizer, und der unter Fr. 1000 Einnehmenden unter Aufrechterhaltung der Erleichterungen im Art. 2 die verschiedenen Vermögenskategorien steigend besteuern würde, ohne einen Maximalbetrag von Fr. 4—500 für sehr Reiche zu überschreiten. Dabei wäre die „Anwartschaft“ wegzulassen, — denn was soll dies heutzutage heißen? — und das Einkommen nach seinem wirklichen Betrag und nicht nach einer unsinnigen Fiction zu berechnen.

Wir wenden uns daher mit vollem Bewußtsein an unsere Kameraden jeden Ranges mit dem Zuruf:

„Ihr seid nicht minder frei in eurer Stimmabgabe als jeder andere Bürger — als solche habt Ihr zu stimmen nach Eurer Ueberzeugung!“

Wenn unser Wehrwesen Opfer verlangt, so mögen sie auf Alle vertheilt werden, je nach ihrem Vermögen. Die Untüchtigen aber sollen nicht zu allem anderen noch über die Grenzen einer vernünftigen Steuer hinaus ihre Zurücksetzung fühlen.

Zum Schlusse müssen wir noch einen Punkt berühren. Es sind bereits mehrere Bundesgesetze im Referendum untergegangen, die Tendenz zu weiteren Verwerfungen besteht, eine Unzufriedenheit im Allgemeinen und ins Besondere mit dem Thun und Lassen der Militärbehörden ist nicht zu läugnen — ob gegründet oder nicht, bleibe jetzt dahingestellt. Dies ist aber durchaus nicht der Standpunkt, von dem aus wir dieses Gesetz verwerfen werden und andere zu gleichem auffordern. Wir wollen hier ganz und gar keine Manifestation gegen unsere Armeeeinrichtungen ins Werk setzen — sondern unsere Opposition gilt hiermit diesem Gesetz und nur diesem. Wenn noch Anderes tadelnswerth ist, so möge am gehörigen Ort davon die Rede sein.

Wir hoffen, der gesunde Sinn des Schweizervolkes werde am 9. Juli mit „Nein“ antworten,

nicht aus Gewohnheit, nicht aus Nebengründen und mit Hintergedanken, sondern aus den Gründen, welche sich im Gesetze selbst in Masse finden.

— **

Eidgenossenschaft.

Protokoll über die Verhandlungen zur Munitionss-Probe vom 30. April 1876, auf der Allmend zu Thun.

C o p i e = S c h r e i b e n.

Der Vorstand des bernischen Kantonal-schützenvereins
an

Das hohe schweizerische Militärdepartement in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Unter Hinweisung auf die in jüngster Zeit in der Presse erschienenen mehrfachen Klagen Seitens schweizerischer Schützen über Unbrauchbarkeit der 1872er Munition und gestützt auf ein an uns gelangtes Gesuch einer am 10. vorigen Monats in Bern stattgefundenen Abgeordnetenversammlung von 16 bernischen Schützengesellschaften, wodurch wir um unsere Verwendung beim hohen schweizerischen Militärdepartement für Untersuchung und eventuell Abhülfe der Uebelstände angegangen worden sind, erachteten wir es als angezeigt, uns zunächst um einige Aufschlüsse an die Direction des Laboratoriums zu wenden, und alsdann im Einverständniß mit dieser eine öffentliche Munitionss-Probe zu veranstalten. Gemäß der durch die Tagespresse ergangenen Einladung an die Schützenvereine fand diese Probe Sonntags den 30. April auf der Allmend zu Thun unter der Leitung des Herrn Direktors des eidgen. Laboratoriums statt, und zwar in Anwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes des Kantonal-schützenvereins, von Delegirten mehrerer Schützengesellschaften und einer Anzahl höherer Offiziere, die sich um die Sache interessirt. Ueber das Ergebnis dieser Probe werden Sie ohne Zweifel einen Bericht der Direction des Laboratoriums erhalten.

In der darauf folgenden Sitzung wurde in Erwägung:

1. Daß die Munition mit edlgem Pulver (Fabrikationsdaten vom Juni 1871 bis und mit Mat 1872) anerkanntermaßen ihrem Zwecke nicht entspricht;
2. daß die Prüfung der Munition mit rundem Pulver vom Jahr 1872 ergeben hat
 - a) daß bei regelmäßig richtig konstruirten Gewehren verhältnißmäßig wenig Hülsen plazen (20%);
 - b) daß dieselbe auf weitere Distanzen größere Streuung aufweist, als die Munition neuerer Daten;
 - c) daß jene Munition ganz gut auf kürzere Distanzen und größere Ziele, im Militärdienst und von Schützengesellschaften bei Uebungen im Feld bis 300 Meter verwendet werden kann;
 - d) daß bei einem passenden Verbrauchssystem dem Zwecke des Schießens unbeschadet mit der ältern Munition in längstens 2 Jahren aufgeräumt sein wird;
3. daß, was von der 1872er Munition gesagt wird, auch von der 1873er Munition gilt,

b e s c h l o s s e n :

Es sei beim Eidgen. Militärdepartement das Ansuchen zu stellen:

- I. Daß Munition mit edlgem Pulver nicht mehr verwendet und die davon ausgegebene ausgetauscht werde.
- II. Daß zu Händen der Schützengesellschaften die Hälfte 1872er und 1873er Munition, die andere Hälfte aber von neuern Beständen abgegeben werde.
- III. Daß ältere Munition auf Verlangen der Kantone oder von Schützengesellschaften zu den Selbstkosten à Fr. 4 per 1000 im eidgen. Laboratorium neu gefeitet werden können.

Wir beehren uns, Ihnen, hochgeachteter Herr Bundesrath, diese Beschlüsse hiermit zur Kenntniß zu bringen und im Interesse des Schützenwesens zur beförderlichen Berücksichtigung zu empfehlen.

Eine Copie des Verhandlungsprotokollcs wird demnächst nachfolgen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, hochgeachteter Herr Bundesrath, unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern!

Thun, 3. Mai 1876.

Namens des Vorstandes
des bernischen Kantonschützenvereins und
der Delegirtenversammlung vom 30. April 1876,

Der Präsident: C. Syro.

Der Sekretär: J. Wirth.

Ergebniß der Munitions-Probce.

Waffe: Serie 1—4 Ordonnanz-Repetirgewehr Nr. 110,427. Kaliber 10,4 mm. Randgefent 1,95 mm. tief. Serie 5 und 6 Ordonnanz-Repetirgewehr Nr. 35. Kaliber 10,45 mm. Randgefent 2 mm. tief. Witterung: bewölkt. Wind: abwechselnd NW. und WSW., zeitweise ziemlich stark. Barometer: 707,1. Thermometer: 15,1. Hygrometer: 55. Art des Schießens: vom Bod. Schelbe: Quadrat 360 cm. Distanz: Serie 1—5 300 Meter und 6 400 Meter. Schußzahl: per Serie 30. Schüße: J. Bredbühl, Scharfschützenfeldwebel.

Serie.	Munition.		Treffer.	Streuung.				Bemerkungen.
	Fabrikationsdaten.	Herkunft.		50% n. R.	Lang- riß.	Kreis- riß.	Ver- bleitung.	
1.	21. 4. 1876.	Laboratorium.	30	15 cm.	—	—	zieml. stark.	Wind schwach.
2.	27. 12. 1872.	Feldschützengesellschaft Bern.	30	28 cm.	1	1 klein.	schwach.	„ stärker.
3.	27. 12. 1872. 10 Stück	Feldschützengesellschaft Burgdorf.	30	24 cm.	1	—	schwach.	„ stärker.
	28. 12. 1872. 20 Stück							
4.	26. 12. 1872.	Feldschützengesellsch. Solingen.	30	33 cm.	9	1	schwach.	} Wind heftiger und unregelmäßiger.
5.	21. 4. 1876.	Laboratorium.	30	21 cm.	—	—	zieml. stark.	
6.	27. 12. 1872.	Landweherschützenges. Bern.	30	38 cm.	3	—	schwach.	

Bern, den 20. Mai 1876.

Das schweizerische Militärdepartement
an

den Vorstand des bernischen Kantonschützenvereins,
Herrn Major Syro, in Thun.

Mit Zuschrift vom 3. dieß machen Sie uns Mittheilung von den am 30. v. Mts. in Thun abgehaltenen Proben mit Gewehrmunition älterer Jahrgänge und stellen darauf gestützt das Ansuchen:

- 1) Daß Munition mit edlgem Pulver nicht mehr verwendet und die bereits abgegebene umgetauscht werde;
- 2) daß zu Handen der Schützengesellschaften die Hälfte 1872er und 1873er Munition, die andere Hälfte aber von neuen Beständen abgegeben werde;
- 3) daß ältere Munition auf Verlangen der Kantone oder von Schützengesellschaften zu den Selbstkosten (Fr. 4 vom 1000) im eidgen. Laboratorium neu gefeitet werden können.

Bezüglich des ersten Begehrens hat das Departement bereits

vor einiger Zeit die nöthigen Befehle erteilt, daß keine Patronen mit edlgem Pulver mehr an die Schützengesellschaften verabfolgt werden, so daß dasselbe seine Geltung gefunden hat.

Die beiden andern Fragen wurden dem Bundesrath zum Entschelbe vorgelegt und es hat derselbe in seiner Sitzung vom 17. dieß das Militärdepartement ermächtigt:

- a. an Pulververkäufer je die eine Hälfte der bestellten Munition aus den Beständen von 1872 beziehungsweise 1873, die andere Hälfte aus den Beständen von 1874 abgeben zu lassen;
- b. das Neufetten der Munition im eidgen. Laboratorium auf Verlangen von Schützengesellschaften zum Kostenpreise von Fr. 4 vom 1000 — Frachtkosten ausgeschlossen — zu bewilligen.

Wir beehren uns, Ihnen hievon Kenntniß zu geben, im Uebrigen den Anlaß benutzend, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Scherer.

U n s l a n d.

Preußen. (Artilleristisches.) Es dürfte Sie interessieren, daß unser Artillerie-Etablissement Spanbau soeben zwei Stahlbronze-Geschütze fertig gestellt hat, um damit eingehende Versuche gegenüber dem Gußstahl vorzunehmen.

Schon seit längerer Zeit verfolgte man in unseren artilleristischen Kreisen mit gespanntem Interesse die Versuche und Leistungen der Uchatius'schen Stahlbronze-Geschütze, und bald nach dem Eintreffen des Berichtes über den militärischen Theil ihrer großen Ausstellung von 1874 begann in Spanbau der Guß von Bronze in Coquillen statt des Lehmformgußes, und lieferte auch bei uns den Beweis, daß derselbe eine konsistentere Bronze erzielt, die sich annähernd im Verhalten dem Gußstahl nähert, ohne dessen Nachtheile des unberechenbaren Springens und der völligen Entwerthung im Falle der kompletten Schießbrauchbarkeit eines Rohres zu haben.

Auch bei uns wurde eine zinnreichere und daher härtere Bronze zum Guß benutzt, der Guß über einen eisernen Kern bewirkt und die Stahlkolben durch die Seele getrieben, welcher Vorgang dem zunächstliegenden Bronzemetal derselben eine erhöhte Widerstandsfähigkeit und Härte verleiht. Es läßt sich annehmen, daß wenn die Spanbauer Versuche auf die Dauer befruchtbar, sämtliche neue Bronzerohre auch bei uns aus Stahlbronze gefertigt werden, und daß letztere nicht mit einem Male, aber allmählig an die Stelle des Gußstahles zu treten bestimmt sein wird.

Alein auch in anderer Hinsicht nimmt man bei uns von Ihren Versuchen und Neuonstruktion auf artilleristischem Gebiete leb-

hafte Notiz. Die Aufbewahrung unserer Pulvermagazine in Vorräthe ist trotz aller dabei angewandten Sorgen bisher insofern immer mangelhaft geblieben, als es nie gelungen ist, die Einflüsse der Nässe ic. gänzlich abzuhalten. Man hatte sich bei uns in Preußen schon seit lange darauf beschränkt, zur Conservirung des Pulvers Nichts weiter zu thun, als die Magazine bei guter trockener Witterung zu lüften, und die in Fässern aufbewahrten Pulvervorräthe im Sommer zu sonnen, und von Zeit zu Zeit umzuschütten. Unter unseren klimatischen Verhältnissen hatte sich dieser Modus namentlich bei allen Kornpulverorten bewährt, während er jedoch bei anderen in der Artillerie zur Verwendung gelangenden Formen des Schießpulvers mehr oder weniger bedeutende Mängel zeigte, die nur in Folge des Umstandes, daß unsere Friedens-Pulvermagazine im Allgemeinen vorzüglich sind, keinen besonders nennenswerthen Schaden zu verursachen vermochten. Nichts desto weniger war die vollkommen zweckmäßige Aufbewahrung auch für unsere Munitionsdepot-Verwaltungen noch immer ein zu lösendes Problem, und es war daher von hervorragendem Interesse zu verfolgen, was in dieser Richtung speziell im österreichischen Heere geschah.

Die vorthellhaftesten Resultate, welche in dieser Hinsicht ihre neuerdings eingeführten kupfernen Kisten, sowie die neue und verbesserte Pulvermagazin-Construction des k. k. Hauptmannes Grafen Geldern erzielt haben, treiben daher bei uns zu dem Entschlusse hin, sich ähnlicher Vorrichtungen und zwar der ersteren bald, der letzteren ihrer größeren Kostspieligkeit halber im Laufe der Zeit zu bedienen.

(Webette.)